

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/209

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) vom 31. Januar 2018 (RG 0004/2018)

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 31. Januar 2018 unterbreitet die Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) ihren Änderungsantrag zum Volksschulgesetz (VSG):

§ 5 Absatz 4 soll lauten:

Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren **Beeinträchtigung** kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

3.2.1^{bis} Zeitlich befristete Spezialangebote

§ 36^{sexies} Absatz 1 soll lauten:

In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere **Auffälligkeiten** im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

§ 36^{septies} Titel soll lauten:

Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** (SpezA Verhalten)

§ 36^{septies} Absatz 1 soll lauten:

In die Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** (SpezA Verhalten) werden normalbegabte Schüler mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

2. Erwägungen

Die Begriffsänderung in § 5 Absatz 4 von «Behinderung» zu «Beeinträchtigung» soll nicht vorgenommen werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz definiert in Artikel 2 Behinderung. Menschen mit einer Behinderung können verschieden stark und in ganz unterschiedlicher Art im Leben beeinträchtigt sein. Auch Behindertenorganisationen benutzen den Begriff «Behinderung» als Oberbegriff. Im Volksschulgesetz wird er auch an weiteren Stellen verwendet, wo ein Ersatz durch «Beeinträchtigung» wenig zielführend wäre (zum Beispiel in § 37^{bis} Buchstabe f, **behinderungsbedingte** Schülertransporte).

Auch in anderen kantonalen Gesetzgebungen, unter anderem im Sozialgesetz, wird der Begriff «Behinderung» verwendet (siehe beispielsweise § 2 Abs. 1 Bst. d und § 25 Abs. 2 Bst. g Sozialgesetz).

Dem Ersatz des Begriffes «Störung» durch «Auffälligkeit» kann entsprochen werden.

3. Beschluss

Wir stimmen dem Änderungsantrag der BIKUKO vom 31. Januar 2018 in den § 36^{sexies} Absatz 1, § 36^{septies} im Titel und § 36^{septies} Absatz 1 zu.

Hingegen soll in § 5 Absatz 4 weiterhin der Begriff «Behinderung» anstelle von «Beeinträchtigung» stehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag der BIKUKO vom 31. Januar 2018

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Volksschulamt
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat